

223 93.104 Aenderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

223.1 Einleitung

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) regelt den Anspruch auf Familienzulagen einerseits für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, andererseits für Kleinbauern, also für unselbständig und selbständig Erwerbstätige.

Artikel 1 FLG umschreibt den Begriff des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers und regelt auch die Stellung der im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen. Er enthält eine Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau, genauer gesagt, zwischen Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen. Dies widerspricht Artikel 4 der Bundesverfassung und ist zudem nicht europakompatibel.

Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b FLG gelten sowohl Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie ihre Ehefrauen wie auch Schwiegersöhne des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden, nicht als landwirtschaftliche Arbeitnehmer, sondern als selbständige Landwirte. Sie haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen, aber nicht als landwirtschaftliche Arbeitnehmer, sondern als Kleinbauern, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Besonderheit erklärt sich historisch u.a. dadurch, dass man Familienbetriebe, in denen Angehörige mitarbeiten, nicht zusätzlich mit Arbeitgeberbeiträgen belasten wollte. Die Schwiegertöchter werden, im Gegensatz zu den Schwiegersöhnen, in jedem Fall als selbständige Landwirtinnen betrachtet. Sie sind den Schwiegersöhnen gleichzustellen.

223.2 Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Aenderungen

Im Rahmen der Behandlung der Eurolex-Vorlagen haben die Eidgenössischen Räte am 9. Oktober 1992 der vom Bundesrat in der Zusatzbotschaft II zur EWR-Botschaft vom 15. Juni 1992²³ vorgeschlagenen Aenderung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b FLG materiell unverändert zugestimmt. Es wurde einzig im deutschen Text eine redaktionelle Aenderung gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vorgenommen: Die Erwähnung jeweils auch der Betriebsleiterin neben dem Betriebsleiter wurde wieder gestrichen, weil die dreimalige Nennung auch der weiblichen Form als zu schwerfällig empfunden wurde.

²³ BBl 1992 V 564

Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens vom 24. Februar 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.100
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1993
Date	
Data	
Seite	805-994
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.